

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

### Auffälligkeiten beim BAMF in Bingen

Laut dem Zeitungsbericht „Auffälligkeiten beim BAMF auch in Bingen“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 28. Mai 2018, wurde u. a. berichtet, dass zwischen Januar und Oktober vergangenen Jahres 97 Prozent der Iraner Flüchtlingsschutz oder eine Asyl- anerkennung erhielten. 90 Prozent der Antragsteller aus Afghanistan erhielten Flüchtlingsschutz oder eine Asyl- anerkennung. Zum Vergleich: Die Gesamtschutzquote für Iraner lag 2017 bundesweit bei lediglich 50 Prozent. Von den Antragstellern aus Afghanistan erhielten nur rund 44 Prozent Schutz.

Des Weiteren sollen Mitarbeiter auch Zertifikate für die Teilnahme an Schulungen zur Prüfung von Ausweisdokumenten ausgestellt bekommen haben, obwohl sie an dem Tag der Schulung gar nicht anwesend waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung aufgrund der hohen Anerkennungsquoten auf Asyl von iranischen und afghanischen Antragstellern von 97 bzw. 90 Prozent, obwohl die Gesamtschutzquote für Iraner bundesweit bei 50 Prozent bzw. bei Afghanen bei 44 Prozent lag, Handlungsbedarf, und wenn ja, inwiefern?
2. Wird die Landesregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bitten, dass alle positiven Bescheide der Außen- stelle Bingen von iranischen und afghanischen Staatsangehörige erneut geprüft werden?
3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Mitarbeiter des BAMF – Außenstelle Bingen – Zertifikate für die Schulung zur Prüfung von Ausweisdokumenten erhalten haben, die am Tag der Schulung gar nicht anwesend waren?
4. Wurden Ermittlungsverfahren vonseiten der Staatsanwaltschaft wegen möglicher Unregelmäßigkeiten bei der Außenstelle des BAMF in Bingen eingeleitet? Wenn ja, wie viele?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele positive Asylbescheide in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 durch das BAMF widerrufen wurden?
6. Hat die Landesregierung Kenntnisse über den Sachstand der Prüfung des BAMF bei dem 21-jährigen afghanischen Staatsan- gehörigen (vgl. Drucksache 17/5757), und wenn ja, liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens des Flüchtlingsschutzes vor?
7. Wie ist der Sachstand der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Bingen gegen den 21-jährigen afghanischen Staatsangehörigen (vgl. Drucksache 17/5757)?

Matthias Lammert